



Bericht

der Landesregierung

**Bericht über den Besitz und die Nutzung von Waffen in Schleswig-Holstein**  
Drucksache 19/312

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

In der 15. Sitzung am 17. November 2017 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Drucksache 19/312 angenommen. Mit dieser wird die Landesregierung gebeten, in der 9. Tagung des Landtages vom 21. bis 23. Februar 2018 schriftlich über den Besitz und die Nutzung von Waffen in Schleswig-Holstein zu berichten.

### **1. Vorbemerkungen**

Die zur Beantwortung der Fragestellungen des Berichtsanspruchs erforderlichen zahlenmäßigen Angaben entstammen zu einem wesentlichen Teil dem Nationalen Waffenregister (NWR). Das NWR wurde zum 01. Januar 2013 in Betrieb genommen. Das NWR ist vor Inbetriebnahme erstmalig mit einem Grunddatenbestand an nicht standardisierten Daten aller Waffenbehörden der Länder und des Bundes befüllt worden. Der Datenbestand entsprach zu diesem Zeitpunkt zum überwiegenden Teil nicht dem Datenaustauschstandard XWaffe, der als verbindlicher Standard zur Beschreibung und zum Austausch waffenrechtlicher Daten mit Einführung des NWR festgelegt wurde. Seit der sog. Erstdatenbefüllung des NWR wird der Datenbestand im Rahmen des umfangreichen bundesweiten Projekts der Datenbereinigung sukzessive standardisiert, berichtigt und vervollständigt. Der Abschluss der Datenbereinigung wird für den 31. Dezember 2017 erwartet.

Die zur Beantwortung der Fragestellungen des Berichtsanspruchs verwendeten Angaben des NWR stehen unter dem Vorbehalt der andauernden Datenbereinigung im Berichtszeitraum. Bei der Bewertung und Interpretation der zahlenmäßigen Angaben des NWR ist zu berücksichtigen, dass die zu dem jeweiligen Zeitpunkt unbereinigten Datensätze teilweise nicht oder nicht vollständig in den Statistiken des NWR ausgewiesen wurden. Bedingt durch den Grunddatenbestand mit seinen nicht standardisierten und unvollständigen Datensätzen stehen verlässliche statistische Angaben des NWR ganzjährig erst ab dem Jahr 2015 zur Verfügung.

Die angegebenen statistischen Jahreswerte des NWR für die Jahre 2015 und 2016 beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember. Für das Jahr 2017 erfolgt die Angabe zum Stichtag 01. Dezember 2017.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Fragen 1 und 2 sowie die Fragen 3 und 4 jeweils zusammengefasst und gemeinsam beantwortet.

## **2. Beantwortung der Fragen**

### Fragen 1 und 2:

Wie viele private Waffenbesitzer sind derzeit in Schleswig-Holstein registriert?  
(Bitte nach Kreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln.)

Wie viele private Waffenbesitzer sind in den Jahren 2015 und 2016 in Schleswig-Holstein registriert gewesen? (Bitte nach Kreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln.)

Antwort:

Die Anzahl der privaten Waffenbesitzer in Schleswig-Holstein in den Jahren 2015 bis 2017 gemäß den Angaben des NWR ist nachfolgend dargestellt. Die Angaben für 2015 und 2016 beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember, die Angabe für 2017 auf den Stichtag 01. Dezember. Die Zahlenwerte wurden durch die Kreise und kreisfreien Städten ermittelt.

<b>Waffenbehörde</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Stadt Kiel	1.204	1.187	1.214
Stadt Lübeck	1.252	1.239	1.204
Kreis Pinneberg	2.768	2.627	2.484
Stadt Flensburg	413	406	361
Kreis Ostholstein	3.065	2.880	2.993
Kreis Rendsburg- Eckernförde	4.798	4.720	4.812
Kreis Dithmarschen	3.026	3.082	3.133
Kreis Segeberg	3.574	3.057	3.179
Stadt Neumünster	517	496	446
Kreis Herzogtum Lauenburg	2.951	3.051	3.140
Kreis Schleswig- Flensburg	3.819	3.685	3.580
Kreis Nordfriesland	3.102	3.006	3.056
Kreis Plön	2.693	2.742	2.804
Kreis Stormarn	3.699	3.579	3.544
Kreis Steinburg	2.000	1.939	1.957
<b>Gesamt</b>	<b>38.881</b>	<b>37.696</b>	<b>37.907</b>

Fragen 3 und 4:

Wie viele Waffen waren in den Jahren 2015 und 2016 in Schleswig-Holstein in Privatbesitz registriert? (Bitte nach Kreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln.)

Wie viele Waffen sind derzeit in Schleswig-Holstein in Privatbesitz registriert? (Bitte nach Kreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln.)

Antwort:

Die Anzahl der in Privatbesitz befindlichen erlaubnispflichtigen Schusswaffen in Schleswig-Holstein in den Jahren 2015 bis 2017 gemäß den Angaben des NWR ist nachfolgend dargestellt. Die Angaben für 2015 und 2016 beziehen sich auf

den Stichtag 31. Dezember, die Angabe für 2017 auf den Stichtag 01. Dezember.  
Die Zahlenwerte wurden durch die Kreise und kreisfreien Städten ermittelt.

<b>Waffenbehörde</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Stadt Kiel	6.672	7.668	8.241
Stadt Lübeck	5.793	5.586	5.369
Kreis Pinneberg	13.138	12.633	12.311
Stadt Flensburg	1.729	1.844	1.943
Kreis Ostholstein	15.268	15.344	15.163
Kreis Rendsburg- Eckernförde	25.029	24.910	25.017
Kreis Dithmarschen	11.313	11.769	12.247
Kreis Segeberg	17.982	16.744	16.887
Stadt Neumünster	1.993	2.045	2.011
Kreis Herzogtum Lauenburg	15.787	16.549	17.344
Kreis Schleswig- Flensburg	18.056	17.874	17.796
Kreis Nordfriesland	13.857	13.741	14.245
Kreis Plön	12.070	12.089	12.015
Kreis Stormarn	14.244	14.029	13.912
Kreis Steinburg	11.806	11.718	11.793
<b>Gesamt</b>	<b>184.737</b>	<b>184.543</b>	<b>186.294</b>

Frage 5:

Wie viele Kurz- und Langwaffen befinden sich derzeit in Schleswig-Holstein in Privatbesitz? (Bitte aufschlüsseln.)

Antwort:

Mit Stand vom 01. Dezember 2017 befinden sich gemäß den Angaben des NWR in Schleswig-Holstein 57.349 Kurzwaffen und 132.437 Langwaffen in Privatbesitz. Die Summe der im NWR gespeicherten Kurz- und Langwaffen ist nicht mit der in der Antwort auf Frage 4 angegebenen aufaddierten Summe der erlaubnispflichti-

gen Schusswaffen bei den Waffenbehörden identisch. Dies liegt in unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen, die für die Ermittlung der Zahlenwerte verwendet wurden, begründet. Beispielsweise enthalten die von den Waffenbehörden ermittelten Einzelwerte zu Frage 4 keine Schusswaffen, die sich zum Zeitpunkt der Erhebung im Überlassungsprozess zwischen Waffenbesitzern befinden.

Frage 6:

Wie viele der im Jahr 2015, 2016 und 2017 in Schleswig-Holstein registrierten Waffen wurden zum Zweck des sportlichen Schießens, zum Zweck der Jagdausübung oder aus sonstigen Gründen erworben? (Bitte aufschlüsseln.)

Antwort:

Es lassen sich dem NWR für die Jahre 2015 bis 2017 keine verlässlichen ganzjährigen Angaben zur Zuordnung der im NWR gespeicherten Waffen zu dem jeweiligen Bedürfnisgrund entnehmen. Dies liegt darin begründet, dass zum Zeitpunkt der Erstdatenbefüllung des NWR im Jahr 2013 für eine Vielzahl von Waffen das entsprechende Bedürfnis nicht im NWR gespeichert war. Die entsprechenden statistischen Angaben des NWR weisen wegen der andauernden Datenbereinigung bis in das Jahr 2017 hinein eine hohe Anzahl von Waffen auf, die bislang im NWR keinem Bedürfnis zugeordnet sind. Es wird erwartet, dass mit dem geplanten Abschluss der Datenbereinigung zum 31. Dezember 2017 erstmalig ab dem Jahr 2018 entsprechende ganzjährige Angaben des NWR zur Verfügung stehen.

Frage 7:

Wie viele Privatpersonen befinden sich im Jahr 2015, 2016 und 2017 in Schleswig-Holstein in Besitz eines kleinen oder großen Waffenscheins? (Bitte aufschlüsseln.)

Antwort:

Die Anzahl der Privatpersonen in Schleswig-Holstein, für die in den Jahren 2015 bis 2017 die Erlaubnisarten „Kleiner Waffenschein“ und „Waffenschein“ im NWR gespeichert sind, ist nachfolgend dargestellt. Die Angaben für 2015 und 2016 beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember, die Angabe für 2017 auf den Stichtag 01. Dezember.

<b>Erlaubnisart</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Kleiner Waffenschein	9.928	16.052	20.252
Waffenschein	154	93	82

Frage 8:

Wie viele Erlaubnisse zum privaten Waffenbesitz wurden seit 2009 durch die Behörden widerrufen? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)

Antwort:

Die Anzahl der im NWR gespeicherten widerrufenen waffenrechtlichen Erlaubnisse in den Jahren 2015 bis 2017 ist nachfolgend dargestellt. Die Angabe für 2017 umfasst Widerrufe bis zum 01. Dezember.

2015: 158

2016: 97

2017: 113

Frage 9:

Wie viele Privatpersonen haben in Folge des Widerrufs seit 2009 ihre Waffen überlassen bzw. unbrauchbar gemacht? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)

Antwort:

Die Statistik des NWR enthält keine Angaben im Sinne der Fragestellung. Die Anzahl der Privatpersonen, die infolge eines Widerrufs ihre erlaubnispflichtigen Waffen überlassen bzw. unbrauchbar gemacht haben, würde sich nur durch unverhältnismäßig aufwendige händische Auswertung aller entsprechenden Einzelvorgänge durch die Waffenbehörden ermitteln lassen.

Frage 10:

Wie bewertet die Landesregierung das Ergebnis bzw. die Bilanz der Selbstauskunft? (Siehe Drucksache 18/5298)

## Antwort:

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2062) wurde in § 36 Abs. 3 S. 1 WaffG die Pflicht des Waffenbesitzers bzw. Antragsstellers aufgenommen, der zuständigen Waffenbehörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Die Waffenbehörden haben bereits im Vorfeld der Gesetzesänderung damit begonnen, die zu diesem Zeitpunkt über 40.000 Waffenbesitzer in Schleswig-Holstein aufzufordern, den schriftlichen Nachweis der sicheren Aufbewahrung zu erbringen. Die Waffenbesitzer, für die entsprechende Nachweise der sicheren Aufbewahrung nicht vorlagen, wurden infolge der Gesetzesänderung durch die Waffenbehörden sukzessive aufgefordert, ihrer Nachweispflicht nachzukommen. Eine Auswertung des zuständigen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration hat ergeben, dass der Prozess bislang noch nicht in allen Kreisen und kreisfreien Städten abgeschlossen ist. Die Landräte und die Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien Städte wurden im Erlasswege gebeten, die vollständige Nachweiserbringung durch die Waffenbesitzer bis zum 31. März 2018 sicherzustellen.

Frage 11:

Wie viele Anzeigen wegen unerlaubten Waffenbesitzes oder anderer Straftaten unter Nutzung von Waffen wurden in Schleswig-Holstein in den Jahren 2015, 2016 und 2017 erstattet? (Bitte aufschlüsseln.)

## Antwort:

Die nachfolgenden Angaben zu Straftaten nach dem Waffengesetz sowie anderer Straftaten unter Nutzung von Waffen für die Berichtsjahre 2015 und 2016 wurden mit Hilfe der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ermittelt. In der PKS werden polizeilich bekannt gewordene Straftaten ungeachtet des Zeitpunktes ihrer Begehung bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und Abgabe des Ermittlungsvorganges an die Staatsanwaltschaft erfasst, d.h. in dem jeweiligen Berichtsjahr



registrierte Taten müssen nicht in dem jeweiligen Kalenderjahr begangen worden sein. Für das Jahr 2017 liegen der Landesregierung noch keine auswertbaren Daten im Sinne der Fragestellung vor.

<b>Art der Straftat</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Straftaten nach dem Waffengesetz	1.025	1.174
Sonstige Straftaten, bei denen eine Schusswaffe geführt, mit ihr gedroht oder geschossen wurde	618	561

Frage 12:

Wie viele Anzeigen richteten sich gegen Personen mit oder ohne Waffenschein in den Jahren 2015, 2016, 2017? (Bitte aufschlüsseln.)

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine statistischen Erhebungen im Sinne der Fragestellung vor. Ob der Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist, wird nicht grundsätzlich durch die Polizei überprüft, da z.B. bei einem Ladendiebstahl dieser Umstand für das Verfahren nicht von Bedeutung ist. In Ermittlungsvorgängen mit waffenrechtlichen Bezügen wird dieser Umstand überprüft und im Ermittlungsvorgang niedergelegt.

In keinem Fall wird das Merkmal „Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis“ jedoch strukturiert im Vorgangsbearbeitungssystem erfasst, so dass eine dahingehende Auswertung auch bei Ermittlungsvorgängen, die waffenrechtliche Verstöße umfassen, allenfalls händisch möglich wäre. D.h. es müssten alle Vorgänge, die waffenrechtliche Verstöße zum Gegenstand haben, einzeln durchgesehen werden.

In der PKS wird das Merkmal „Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis“ ebenfalls nicht erfasst und ist somit nicht auswertbar. Eine dahingehende Änderung der PKS ist nicht beabsichtigt und wäre – da die Erfassungsregularien bundesweit einheitlich sind – mit erheblichem Abstimmungsaufwand verbunden.

Frage 13:

Wie viele Unfälle sind durch Waffen in Privatbesitz in Schleswig-Holstein in den Jahren 2015, 2016 und 2017 vorgefallen? (Bitte aufschlüsseln.)

## Antwort:

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Es existiert keine Meldeverpflichtung von Ärzten bei Patienten mit Schusswunden in Richtung Polizei in Deutschland, aus deren Auswertung Rückschlüsse für die Beantwortung der Fragestellung gezogen werden könnten. Es gilt lediglich eine Anzeigepflicht, wenn Kenntnis von einem geplanten Verbrechen erlangt wird, s.a. § 138 StGB. Bei Opfern von Straftaten erfolgt aus Gründen der ärztlichen Schweigepflicht eine Mitteilung nur mit Zustimmung der Opfer, bei Bewusstlosen muss davon ausgegangen werden, dass das Opfer ein Interesse an Strafverfolgung hat, so dass die Polizei gerufen wird.

Frage 14:

Wie viele anlassbezogene und verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen hat es in den Kreisen und kreisfreien Städten in den letzten 12 Monaten gegeben? (Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.)

Antwort:

Die Anzahl der anlassbezogenen und verdachtsunabhängigen Aufbewahrungskontrollen bei Waffenbesitzern durch die Kreise und kreisfreien Städte im Zeitraum vom 01. Dezember 2016 bis zum 01. Dezember 2017 stellt sich nach Angaben der Waffenbehörden wie folgt dar.

<b>Waffenbehörde</b>	<b>anlassbezogen</b>	<b>verdachtsunabhängig</b>
Stadt Kiel	0	111
Stadt Lübeck	1	1
Kreis Pinneberg	1	47
Stadt Flensburg	1	11
Kreis Ostholstein	0	335
Kreis Rendsburg-Eckernförde	0	1
Kreis Dithmarschen	0	143
Kreis Segeberg	11	19
Stadt Neumünster	0	2
Kreis Herzogtum Lauenburg	0	10
Kreis Schleswig-Flensburg	4	12
Kreis Nordfriesland	4	2
Kreis Plön	2	4
Kreis Stormarn	4	5
Kreis Steinburg	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>29</b>	<b>704</b>

Frage 15:

Mit welchen Ergebnissen sind diese Kontrollen bilanziert worden?

## Antwort:

Im Zeitraum vom 01. Dezember 2016 bis zum 01. Dezember 2017 wurden in der Summe 733 Aufbewahrungskontrollen bei Waffenbesitzern durch die Waffenbehörden der Kreise und kreisfreien Städte durchgeführt. Ergebnisberichte oder statistische Angaben für die im Zeitraum vom 01. Dezember 2016 bis zum 01. Dezember 2017 durchgeführten Aufbewahrungskontrollen liegen der Landesregierung nicht vor.

Die Waffenbehörden wurden im Erlasswege gebeten, beginnend mit dem 01. Mai 2017, bestimmte statistische Angaben zu den durchgeführten Aufbewahrungskontrollen, insbesondere zu den festgestellten Verstößen und eingeleiteten Widerrufsverfahren, zu erfassen und an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration zum 31. März eines Jahres zu übersenden. Die erstmalige Übersendung statistischer Angaben erfolgt zum 31. März 2018.